



## 7. Standsicherheitsprüfungen von Stahl-, Aluminium-, Holz- und Betonmasten nach UVV/GUV-V D 32

- Warum Standsicherheitsprüfungen ?
  - Gibt es hierfür Vorschriften, wenn ja - welche ?
    - Ab welcher Standzeit der Masten soll man prüfen lassen ?
      - Welche Messverfahren bieten wir an ?

### Auch hier gilt:

Die Besitzer von Masten haben die Feststellungspflicht, ob die Masten den geforderten Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen entsprechen, **sprich das sie „standsicher“ sind**, da sie der Öffentlichkeit zugänglich sind.



M  
U  
S  
T  
E  
R  
-  
U  
V

GUV-V D 32  
(bisher GUV 2.11)

Unfallverhütungsvorschrift

## Arbeiten an Masten, Freileitungen und Oberleitungsanlagen

vom Oktober 1996, in der Fassung vom Januar 1997<sup>1)</sup>

mit Durchführungsanweisungen  
vom Oktober 1996

1) In die Fassung vom Oktober 1996 ist der 1. Nachtrag zu dieser Unfallverhütungsvorschrift eingearbeitet worden.



### Begriffsbestimmungen

**§2. (1) Masten im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind einzelne freistehende oder abgespannte bauliche Anlagen, die vornehmlich zur Aufnahme elektrischer Betriebsmittel dienen.**

#### Zu § 2 Abs. 1:

*Zu den Masten zählen Holzmaste, Betonmaste, Rohrmaste, Gittermaste, Dachständer, Antennenträger. Bauliche Anlagen siehe § 2 Abs. 3 UVV „Bauarbeiten“ (GUV-V C 22, bisher GUV 6.1).*

### § 4

#### Arbeiten auf Masten

(1) Masten dürfen nur bestiegen und auf Masten darf nur gearbeitet werden, wenn ihre Standsicherheit gewährleistet ist.

(2) Holzmaste, die älter als zwei Jahre sind oder länger als drei Monate eingebaut waren, sind gegen Umstürzen zu sichern, bevor auf ihnen gearbeitet wird, wenn

- im Verlauf der Arbeit die auf den Mastzopf wirkenden Kräfte verändert werden
- oder
- sie ohne Leiterseile oder Abspannung frei stehen.

Die Sicherungsmaßnahmen nach Satz 1 sind auch einzuhalten, wenn sich das Alter oder die Einbauzeit der Masten nicht eindeutig feststellen lässt.



### Gefährliche Flutlichtmaste

Gesteckte Flutlichtmasten korrodieren im Erdübergangsbereich. Dieses Ergebnis zeigten Korrosionsmessungen zur Überprüfung der Standsicherheit an verschiedenen Sportplätzen in der Bundesrepublik. Die Restwand der Maste im gefährdeten Bereich betrug meistens nur noch 1-2 mm und war von außen nicht zu sehen. Viele der geprüften Maste waren schon nach wenigen Jahren kurz unter der Erdoberfläche durchgerostet, wie die Fotos zeigen. Andere fielen schon durch die jährlichen Stürme um. In diesen Fällen war noch nicht mal von Orkan die Rede. Bei einer Wandstärke von ca. 3,2 - 3,6 mm reicht schon eine geringe Korrosion aus, damit solche Maste nicht mehr standsicher sind. Hinzukommt, dass die maximal zulässige Windangriffsfläche durch zu große Leuchten bzw. Scheinwerfer überschritten wird. Im Rahmen der Unfallverhütungsvorschrift *GUV-V D32* und der aktuell gültigen Normen sind solche Maste nicht mehr zulässig. In Betrieb befindliche Flutlichtanlagen müssen daher einer Standsicherheitsprüfung unterzogen werden.

Wichtige Informationen





- **Ab welcher Standzeit der Masten soll man prüfen lassen ?**

Nachdem die Berufsgenossenschaft noch keinen genauen Fristenplan hat, gilt momentan gültig gesprochenes Recht vom OLG (Oberlandgericht):

11. OLG Düsseldorf, 12.12.1991 -18U 105/91

Laternenmaste, die sich im Bereich von Parkstreifen befinden, müssen grundsätzlich so dimensioniert und angebracht sein, dass sie auch ein Anstoßen von Fahrzeugen, wie er bei einem Rangieren im Parkbereich entsteht, standhalten können.

Bei der Kontrolle von Straßenlampen ist insbesondere bei älteren Laternen (ab 15 Jahre Standzeit) eine Prüfung auf mögliche Durchrostungen vorzunehmen.



**MÜHLBAUER**<sup>®</sup>  
**LICHT + TON**  
*für Ihren Sport*

Wir beraten sie gerne bei Ihrem nächsten  
Projekt – Fragen sie uns gezielt an.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Interesse !

**MÜHLBAUER**<sup>®</sup>  
**LICHT + TON**  
*für Ihren Sport*

[www.flutlicht.de](http://www.flutlicht.de)